



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Karl Freller, Peter Winter, Erwin Huber, Bernhard Seidenath, Georg Winter, Martin Bachhuber, Jürgen Baumgärtner, Dr. Otmar Bernhard, Markus Blume, Petra Dettenhöfer, Wolfgang Fackler, Christine Haderthauer, Hans Herold, Klaus Holetschek, Sandro Kirchner, Harald Kühn, Walter Nussel, Eberhard Rotter, Heinrich Rudrof, Dr. Harald Schwartz, Reserl Sem, Klaus Stöttner, Ernst Weidenbusch CSU**

### **Haushaltsplan 2015/2016;**

**hier: Erweiterung der Zweckbestimmung der Titel in der TG 58 im Kap. 03 66 um Pilotprojekte landkreisübergreifender Expressverbindungen im Omnibusverkehr (Kap. 03 66 TG 58)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf für den Doppelhaushalt 2015/2016 wird eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Tit. in der TG 58 im Kap. 03 66 um Pilotprojekte landkreisübergreifender Expressverbindungen im Omnibusverkehr vorgenommen.

### **Begründung:**

Im vorhandenen Haushaltsplan gibt es bis dato keine geeignete Haushaltsstelle, aus der Pilotprojekte finanziert werden könnten, um landkreisübergreifende Expressverbindungs-Angebote im Omnibusverkehr zu etablieren. Mit solchen aufgabenträgerübergreifenden Schnellbuslinien könnten aber Verkehrsströme abgedeckt werden, die derzeit weder durch schienengebundene Verkehrsangebote noch durch den allgemeinen Buslinienverkehr befriedigend abgedeckt werden können. Seitens des Freistaats Bayern soll es sich grundsätzlich um eine Anschubfinanzierung handeln, um Betriebskostendefizite in den ersten Betriebsjahren anteilig abzudecken (keine Dauerfinanzierung). Das Angebot soll dabei die Aussicht bieten, dass nach Ablauf der Pilotphase eine Berücksichtigung im Rahmen der regulären ÖPNV-Zuweisungen möglich ist. Eine Konkurrenzsituation mit den vom Freistaat Bayern bestellten Leistungen des SPNV soll aufgrund der Konzeption des Projekts ausgeschlossen werden. Empfänger sollen Landkreise, kreisfreie Städte und ggf. kreisangehörige Gemeinden in ihrer Eigenschaft als ÖPNV-Aufgabenträger sein.

Es sollen neue Vorhaben möglichst mit Pilotcharakter, die mit bestehenden Nahverkehrsplänen vereinbar sind, gefördert werden. Die Verkehrserbringung soll auf der Grundlage einer Genehmigung nach Personenbeförderungsgesetz (PBefG) unter Erbringung eines Finanzierungsanteils durch die ÖPNV-Aufgabenträger/kreisangehörige Gemeinden erfolgen.